



**Antrag auf 4. Planänderung zur
Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2)**

inkl. der Anschlussleitungen

AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS
Rehden DN 1000

Teil D - Unterlage 7

Natura 2000 im weiteren Umfeld des Vorhabens

Vorhabenträgerin



GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108 - 112

34119 Kassel

Ansprechpartner

Michael Höhlschen

Tel. 0561/ 9341937

michael.hoehlschen@gascade.de

Bearbeitung



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Ansprechpartner

Jörg Piotrowski

Tel. 02841/ 790590

joerg.piotrowski@lange-planung.de

Simon Behrendt

Tel. 02841/ 790533

simon.behrendt@lange-planung.de

Teil D - Unterlage 7: Natura 2000 im weiteren Umfeld des Vorhabens

Stand: 11.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Allgemeine Prüfung der Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4	Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens	9
--------------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	grundsätzliche Wirkfaktoren gem. FFH-VP-Info.....	7
------------	---	---

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AL	Anschlussleitung
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GASCADE	GASCADE Gastransport GmbH
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
MIDAL	Mitte-Deutschland-Anbindungs-Leitung
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NOWAL	Nord-West-Anschlussleitung
vgl.	vergleiche
VS	Verdichterstation
z. B.	zum Beispiel

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GASCADE Gastransport GmbH (im Folgenden: GASCADE) plant unmittelbar nördlich der bestehenden Verdichterstation Rehden (im Folgenden: VS Rehden) die Erweiterung der Verdichterstation mit drei neuen Verdichteranlagen. Diese geplante Stationserweiterung ist die vierte Planänderung zu der ursprünglichen Station, welche durch die Plangenehmigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 15.07.2011 genehmigt wurde. Der geplante neue Stationsbereich wird im Folgenden als Verdichterstation Rehden 2 (VS Rehden 2) bezeichnet. Dabei soll die bestehende Erdgasverdichterstation Rehden und die hier geplante Verdichterstation Rehden 2 künftig eine gemeinsame zusammenhängende Anlage werden mit einem gemeinsamen Betriebsgebäude, gemeinsamer Zufahrt und einer zusammenhängenden Umzäunung des Geländes.

Für die Anbindung der neuen Verdichteranlagen an das Ferngasleitungsnetz der GASCADE sind neue Anschlussleitungen notwendig, die eine Verbindung zur MIDAL (Mitte-Deutschland-Anschlussleitung) und NOWAL (Nord-West-Anschlussleitung) sowie zur bestehenden Verdichterstation schaffen. Somit handelt es sich bei dem hier beschriebenen Vorhaben um den Antrag auf 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000.

Die Maßnahme ist Bestandteil des am 31. März 2023 der Bundesnetzagentur vorgelegten Entwurfs des Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 (ID-Nummer 875-01).

Mit der geplanten Errichtung von drei Elektro-Verdichtereinheiten mit einer Antriebsleistung von ca. 3 x 16 MW wird die bestehende Verdichterstation Rehden mit derzeit drei Verdichtereinheiten (zwei Elektro-Verdichtereinheiten und eine Gasturbinen-Verdichtereinheit) für die neuen Transportkapazitätsanforderungen erweitert.

Innerhalb von Natura 2000-Gebieten sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG). Projekte und Pläne sind demnach vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Aufgabenstellung der hier vorliegenden Unterlage 7 ist die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der durch das Vorhaben potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete. Die Unterlage dient damit der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durch die Genehmigungsbehörde.

2 Rechtliche Grundlagen

Natura 2000 stellt ein grenzüberschreitendes, kohärentes (funktional zusammenhängendes) ökologisches Netz zur Bewahrung des europäischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Europa dar. Grundlage bilden

- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 und
- die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL, VSchRL, ehemals Richtlinie 79/409/EWG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2010 vom 25.06.2019.

Die Richtlinien wurden mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 30.04.1998 in Bundesrecht umgesetzt. In der aktuellen Fassung des BNatSchG erfolgen die Bestimmungen zum europäischen Netz "Natura 2000" in den §§ 7 und 31 bis 36 BNatSchG. Bestimmungen zu der FFH- und der VS-RL sind neben dem BNatSchG im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) verankert sowie in den einschlägigen Runderlassen des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz geregelt.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Projekte sind deshalb vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Dem Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG unterliegen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG).

3 Allgemeine Prüfung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) werden Daten und Informationen systematisch aufbereitet und verfügbar gemacht, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (Natura 2000-Gebiete) erforderlich sind. Dies betrifft vor allem fachwissenschaftliche Informationen, Erkenntnisse und Einschätzungen sowie grundsätzliche Wirkfaktoren und ihre Relevanz für unterschiedliche Projekte und Pläne. Das Fachinformationssystem führt die nachfolgend dargestellten grundsätzlichen Wirkfaktoren auf.

Tabelle 1: grundsätzliche Wirkfaktoren gem. FFH-VP-Info

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	Veränderung der Temperaturverhältnisse
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität
	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)
	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
	Licht
	Erschütterungen / Vibrationen
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	Organische Verbindungen
	Schwermetalle
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	Salz

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	Endokrin wirkende Stoffe
	Sonstige Stoffe
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	Freisetzung genetisch neuer bzw. veränderter Organismen
Sonstiges	Sonstiges

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete – das Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) und das FFH-Gebiet „Rehdener Geestmoor“ (3416-301) – befinden sich in einer Entfernung von über 1,7 km zum Vorhaben und liegen somit außerhalb des Untersuchungsraums (s. Abbildung 1). Auswirkungen des Vorhabens durch direkte Wirkungen der Wirkfaktorengruppen „Direkter Flächenentzug“, „Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung“ und „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ sind daher auszuschließen. Nichtstoffliche Einwirkungen auf die benannten Natura 2000-Gebiete, wie z. B. durch Bewegung, Licht, Erschütterungen und auch akustische Reize sind grundsätzlich bzw. gemäß der Schallgutachten für Baulärm und Betrieb (s. Teil F, Unterlage 13 und 14) auszuschließen. Da die VS Rehden 2 mit drei Elektro-Verdichtereinheiten betrieben wird, die keine staub-, gas- oder aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffe an die Atmosphäre abgegeben (s. Teil A, Unterlage 1.1), sind stoffliche Einwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ebenfalls auszuschließen. Die Wirkfaktoren „Strahlung“ und „Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen“ sind im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verdichters nicht relevant.

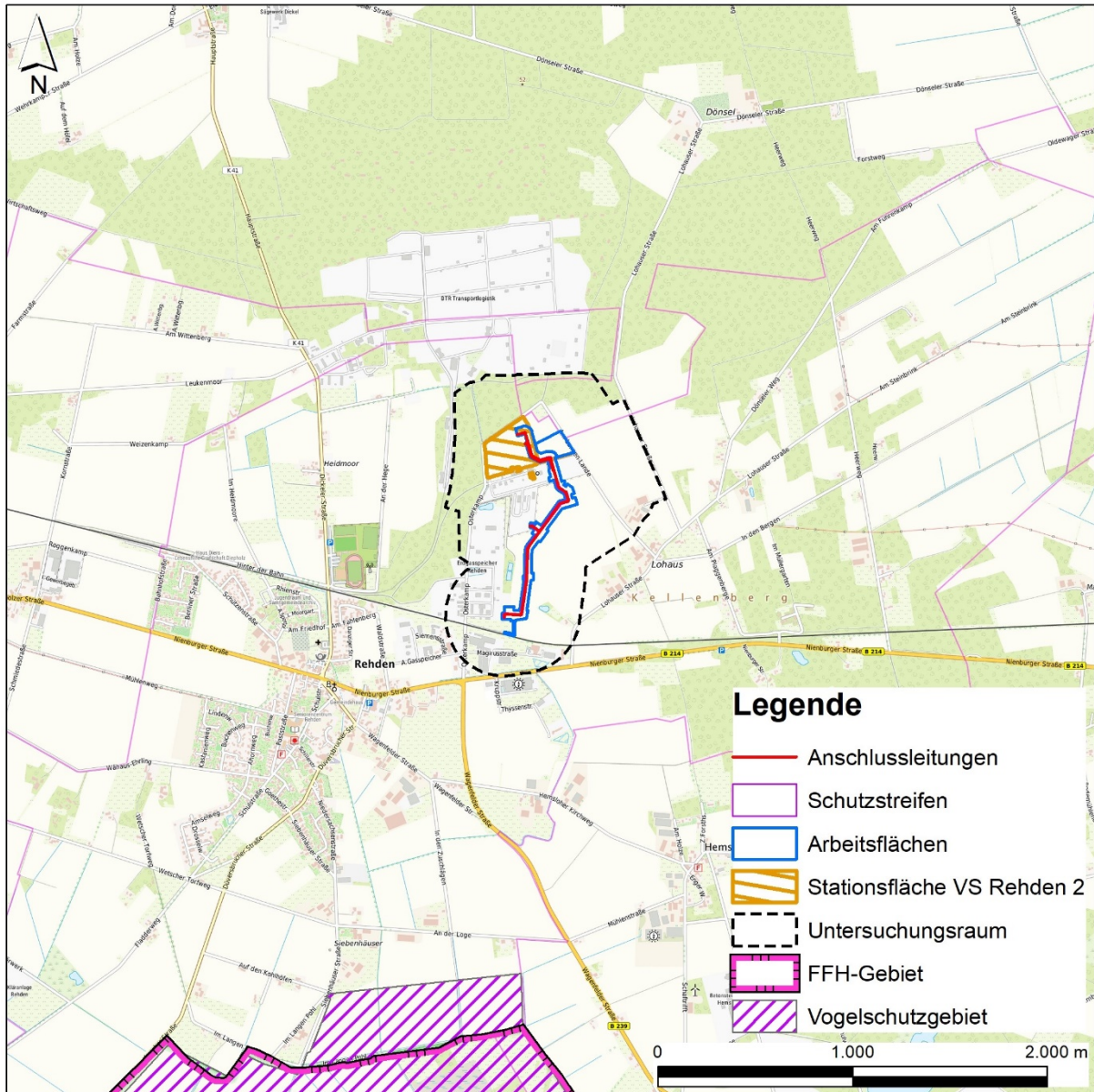


Abbildung 1: Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) und des FFH-Gebiets „Rehdener Geestmoor“ (3416-301) durch die VS Rehden 2 auszuschließen sind.

4 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (o. J.): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abgerufen von www.ffh-vp-info.de (zugegriffen am 14.06.2023).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2023): FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete als Shapedateien.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL, VSchRL, ehemals Richtlinie 79/409/EWG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2010 vom 25.06.2019.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.